

Gemeinde Dußlingen
Landkreis Tübingen

Satzung
über die Erhöhung der Zahl
der Stellplätze im unbeplanten Gemeindegebiet

Auf Grundlage des § 74 Absatz 2 Nummer 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) sowie des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Dußlingen am 31.03.2025 folgende Satzung über die Erhöhung der Zahl der Stellplätze im unbeplanten Gemeindegebiet beschlossen:

§ 1
Erhöhung der Zahl der Stellplätze

In Gebieten ohne rechtsgültigen Bebauungsplan oder lediglich mit einem vorliegenden Baulinienplan wird für Wohnungen folgende Stellplatzverpflichtung festgelegt:

- a) Wohnungen bis 60 Quadratmeter Wohnfläche, 1,0 Stellplatz
- b) Wohnungen von 61 bis 90 Quadratmeter Wohnfläche, 1,5 Stellplätze
- c) Wohnungen über 90 Quadratmeter Wohnfläche, 2,0 Stellplätze

Ergibt sich bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze eine Bruchzahl, so wird aufgerundet. Es gelten die gesetzlichen Ausnahmen von § 37 Landesbauordnung.

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhöhung der Zahl der Stellplätze im unbeplanten Gemeindegebiet tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Gemeindeboten Dußlingen am 04.04.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhöhung der Zahl der Stellplätze im unbeplanten Altortsbereich vom 25.07.1998 außer Kraft.

	vom	Anzeige nach § 4 Absatz 3 Gemeindeordnung beim Landratsamt	Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt	In Kraft getreten am
Satzung	23.04.1998	07.07.1998	25.07.1998	25.07.1998
1. Änderung	31.03.2025	05.04.2025	04.04.2025	04.04.2025